

Besteht bereits ein SchokoTicket Abo der Rheinbahn für den unten angegebenen Schüler?

Das Ticket wird bestellt ab
Start-Datum: TT.MM.JJJJ

ja ☐ nein ☐

Kunden-Nr. 

Schul-Nr. (Wird von der Rheinbahn ausgefüllt) 

Persönliche Angaben der Schülerin/des Schülers:

Familiennamen

Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Telefonnummer (tagsüber, Angabe freiwillig)

E-Mail (Angabe freiwillig)

Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich Geburtsdatum: TT.MM.JJJJ

Name und Anschrift der Schule:

Festlegung Eigenanteil: Angabe zu freifahrtberechtigten Geschwistern

1. Geschwisterkind (Name, Vorname)

Geburtsdatum: TT.MM.JJJJ

Schule

Kunden-Nr.

2. Geschwisterkind (Name, Vorname)

Geburtsdatum: TT.MM.JJJJ

Schule

Kunden-Nr.

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Hiermit ermächtigt die Rheinbahn AG im Dauerverhältnis widerruflich, den im Abonnement monatlich zu entrichtenden Fahrpreis, anfallende Gebühren und sonstige, aus dem Vertragsverhältnis entstehende Beträge bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos im Lastschriftverfahren einzuziehen. Die Tarifbestimmungen, die Abonnementbedingungen sowie die Beförderungsbedingungen des VRR habe ich zum Kenntnis genommen und akzeptiert. Mit Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren kann ich innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber(in)

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Wohnort

Telefon- oder Mobilfunknummer (Angabe freiwillig)

Kreditinstitut

Geschlecht ☐ w ☐ m

Geburtsdatum

Tag Monat Jahr

			2	0	1
Tag	Monat				Jahr

IBAN (International Bank Account Number)

BIC (Bank Identifier Code)

x x

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter oder der Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen)

Gläubiger Identifikationsnummer: DE95RB100000066159

Mandatsreferenz

Datenschutz: Wir verwenden Ihre Daten (Ticketart, Geltungsbereich und persönliche Daten) zur Erfüllung dieses Vertrages und für eigene Marktforschungszwecke. Der Ticketkontrolldienst im VRR erhält keine direkt personenbezogenen Daten, sondern nur die gesperrten Ticketnummern und den Namen des ausgebenden Verkehrsunternehmens zur Ticketprüfung. Für weitere Informationen zum Datenschutz siehe Abonnementbedingungen.

☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten (Ticketart, Geltungsbereich und persönliche Daten) für aktuelle Informationen und Eigenwerbung des Verkehrsunternehmens verwendet werden.

Sie können mich dazu folgendermaßen kontaktieren
(zusätzlich zum Postweg)

☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten (Ticketart, Geltungsbereich und persönliche Daten) für Markt- und Meinungsforschung des Verkehrsunternehmens bzw. des VRR genutzt werden.

☐ Telefon ☐ SMS ☐ E-Mail
(bitte unter persönlichen Angaben eintragen)
Ihre Zustimmung können Sie jederzeit widerrufen.

Die rückseitigen Bedingungen für das Abonnement, die Tarifbestimmungen sowie Beförderungsbedingungen des VRR habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie mit meiner Unterschrift an.

Datum

Stempel/Bestätigung des Schulträgers:

 Unterschrift Abonnent/in

Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters (bei Minderjährigen)

Abonnementbedingungen zum SchokoTicket

Abonnementbedingungen zum SchokoTicket SchokoTickets mit elektronischem Fahrgeldmanagement können im Jahresabonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug bezogen werden. Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Voraussetzungen für die Ausgabe von SchokoTickets an berechnigte Schülerinnen und Schüler durch das Verkehrsunternehmen sind:

1) der Nachweis zur Berechtigung zum Erwerb des SchokoTickets durch den Abonnenten oder dessen gesetzlichen Vertreter und

2) der Abschluss eines Abonnementvertrages bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch den Erziehungsberechtigten oder durch die volljährige Schülerin und den volljährigen Schüler und

3) die Ermächtigung des Kontoinhabers zum Einzug des jeweiligen Fahrgelds von einem im Inland geführten Girokonto bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, monatlich, oder soweit vorgesehen vierteljährlich, im Voraus für die jeweilige Vertragsperiode.

4) dass im Rahmen der Antragsprüfung das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des Kontoinhabers bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen kann. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den Abonnement / Vertragspartner hiervon und holen dabei seine Unterschrift ein. Damit ist der Abonnement / Vertragspartner hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Aboantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Kontoinhabers an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe von SchokoTickets an den Abonnent oder an einen Bevollmächtigten durch das Verkehrsunternehmen für den ersten 12-Monats-Zeitraum oder mit der Zahlung von Monatsraten oder Quartalsbeträgen für unaufgefordert übersandte SchokoTickets zustande. Das SchokoTicket geht hierbei in den Besitz des Abonnenten über. Das SchokoTicket ist Eigentum des Verkehrsunternehmens. Ist die Gültigkeit des SchokoTickets abgelaufen, wird dem Abonnent unaufgefordert ein neues SchokoTicket zugesandt. Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Ticket an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger hat das SchokoTicket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung des SchokoTickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten genannt. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des SchokoTickets. Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, kann der Abonnent sein SchokoTicket im KundenCenter (oder eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert. Das Abonnement gilt mindestens für einen 12-Monats-Zeitraum, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat. Wenn das Abonnement nicht vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate. Die Berechtigung zum Erwerb und zur Weiternutzung ist durch den nichtschulpflichtigen Schüler (über 15 Jahre) jeweils zu Beginn des Schuljahres erneut nachzuweisen. Das Abonnement endet zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Einer besonderen Kündigung seitens des Verkehrsunternehmens bedarf es in diesem Fall nicht. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel seines Status mitzuteilen. Unterlässt der Kunde dies, so ist für den zurückliegenden Zeitraum der monatliche Abonnementpreis des Ticket1000 im Abonnement der Preisstufe A1/A2 zu entrichten. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.

4. Fristgemäße Abbuchung

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag oder, wo dies vorgesehen ist, den Quartalsbetrag auf dem im Bestellschein oder auf dem in der aktuellen Einzugsermächtigung angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn oder zu Quartalsbeginn bereitzuhalten.

5. Änderungen des Abonnementvertrages aufgrund von Statusänderung des Abonnenten

Der Abonnent oder der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall oder Erlangung der Berechtigung i. S. d. § 97 Schulgesetz NRW, Schulwechsel in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt oder einem nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossenen Schulträger, Ende der schulischen Ausbildung) mitzuteilen. Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der Abonnent hat die Änderung des Status 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung vorzulegen. Mit der Änderung werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrages vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem SchokoTicket ungültig. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs 3 Schulgesetz NRW des Abonnenten hat der Abonnent für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des frei verkäuflichen SchokoTickets zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen. Im KundenCenter oder einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag einschließlich des Rückgabetermins 1/30 des aktuellen Beförderungsentgeltes des frei verkäuflichen SchokoTickets als pauschalierter Schadensersatz zu entrichten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der zu zahlende Betrag wird kaufmännisch auf volle 5 Cent gerundet.

6. Kündigung des Abonnements durch Abonnenten

Bei einer Kündigung wird das SchokoTicket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das SchokoTicket ist an das Verkehrsunternehmen unverzüglich zurückzugeben. Wird dies versäumt, ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Im Falle einer ordentlichen Kündigung ist dies schriftlich bis 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen mit dieser vorgeschriebenen Frist zugegangen ist. Wird die Frist versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des übernächsten Monats als fortgesetzt und die Wirkung der Kündigung verschiebt sich um einen Monat. Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12-Monats-Frist des Abonnementvertrages gekündigt, so wird ein pauschalierter Schadensersatz von 20,00 Euro erhoben. Das gilt nicht, wenn der Abonnementvertrag mindestens 1 Jahr bestanden hat und in diesem Zeitraum die monatlichen Beträge gezahlt wurden. Es gilt ebenfalls nicht, wenn der Abonnent verstorben ist.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht des Abonnenten zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Abonnenten ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises, des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs 3 Schulgesetz NRW, oder eines Schulwechsels in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt gegeben. Der Abonnent oder der gesetzliche Vertreter kann bei einer Änderung des Abonnementpreises das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen schriftlich mitzuteilen. In jedem Falle wird die pauschale Bearbeitungsgebühr bei Kündigungen im ersten 12-Monats-Zeitraum nicht erhoben.

7. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird das SchokoTicket in der Kundendatei

des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das SchokoTicket ist an das Verkehrsunternehmen unverzüglich zurückzugeben. Wird dies versäumt, ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann spätestens bis zum 10. Kalendertag im letzten Abonnementmonat des 12-Monats-Zeitraums gekündigt werden. Bei Beendigung des Schulverhältnisses aufgrund der Erteilung eines Abschluss- bzw. Abgangszeugnisses von der Schule gehört der dann folgende Hauptferienmonat der Sommerferien nicht zum 12-monatigen Vertragszeitraum. Das Verkehrsunternehmen kann in diesem Fall das Abonnement zum Ende des Vormonats des Hauptferienmonats kündigen. Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist oder der Kunde dem Verkehrsunternehmen Änderungen seines Status nicht angezeigt hat. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Abonnent darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen. Erfolgt die Kündigung im Laufe des ersten 12-Monats-Zeitraums, so wird ein pauschalierter Schadensersatz von 20,00 Euro erhoben.

8. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung von SchokoTickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperlliste des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Eine Ersatzausgabe von abhandengekommenen oder zerstörten SchokoTickets wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des SchokoTickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Abonnenten dadurch entstehen, dass er sonstige durch das SchokoTicket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung (z. B. die elektronische Geldbörse) nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

9. Wohnungswechsel

Der Kontoinhaber, der Abonnent und ggf. der gesetzliche Vertreter sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

10. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrages ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des Abonnenten übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

**Antrag auf die Übernahme von Schülerfahrkosten für ein SchokoTicket mit Eigenanteil
gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)**

Hiermit beantrage ich die Übernahme von Schülerfahrkosten, die durch den Besuch der/des

_____ entstehen für:
(Schule)

Familienname, Vorname der/s Schülerin/Schülers

Geburtsdatum

Strasse und Hausnummer

Telefon

PLZ

Ort

Familienname, Vorname der / des Erziehungsberechtigten

Strasse und Hausnummer (falls abweichend von der Schülerin/des Schülers)

PLZ

Ort (falls abweichend von der Schülerin/des Schülers)

Bei Antragstellung während des laufenden Schuljahres bitte den Grund angeben
(Wohnungswechsel, Schulwechsel):

Bankverbindung:

IBAN

BIC

Kreditinstitut und Ort

Name des Kontoinhabers

Ich verpflichte mich, Änderungen der vorstehenden Angaben (Wohnungswechsel, Schulwechsel, Übergang in die Klasse 11 -Gymnasium/Gesamtschule-) sofort dem Schulträger und der Schule mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass für das SchokoTicket ein monatlicher Eigenanteil (als Fahrgeld für über die Schulwegfahrten hinausgehende Freizeitnutzung) an die Rheinbahn AG zu leisten ist (siehe Bestellschein SchokoTicket im Abonnement der Rheinbahn AG).

Ich bin mit der Weitergabe meiner Daten an die Rheinbahn AG einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Stempel der Schule

Ratingen, _____

Urschriftlich

Stadt Ratingen
Der Bürgermeister
Amt für Schulverwaltung und Sport
Verwaltungsgebäude
Minoritenstr. 3
40878 Ratingen

weitergeleitet.

☐ Die Schülerin / ☐ der Schüler besucht seit/ab _____ die Schule.
Datum

☐ Die Schülerin / ☐ der Schüler besucht jetzt/dann die Klasse/Jahrgangsstufe _____ und
wird voraussichtlich _____ entlassen.
Jahr

Unterschrift Schulleitung
bzw. der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers

Nur für die Verwaltung

Amt 40.1

Ratingen, _____

1. Es handelt sich um ☐ eine Schülerin / ☐ einen Schüler der

☐ Primarstufe ☐ Sekundarstufe I (HS/RS/GE/FÖ) ☐ Sekundarstufe II (GE)
☐ Klasse 5 -10 (GY) ☐ Klasse 11 – 12 (GY)

Der zumutbare Fußweg von 2 km / 3,5 km / 5 km wird - nicht - um ca. _____ m
unterschritten.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind – nicht – im Wege der Amtshilfe von der Stadt

_____ abgefragt.

☐ „Geschützte“ Jahrgangsstufe _____.

Dem Antrag kann daher - nicht - stattgegeben werden.

2. Bescheid an den Antragsteller erteilen; Durchschrift an die Schule.

3. Neuzugang der Rheinbahn AG mitgeteilt.

4. Z. d. A.